

9. April 2008

ERZ C

0.601 **Universität/Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät; neu geschaffene ordentliche Professur für Theoretische Physik; Ernennung Prof. Dr. Matthias Blau**

**1. Gegenstand**

Die Universitäten Bern und Neuchâtel streben die Zusammenführung ihrer Forschungsgruppen in Experimenteller und Theoretischer Teilchenphysik in einem neu zu schaffenden „Center for Research and Education in Fundamental Physics“ an, welches in Bern angesiedelt werden soll. Dieses Vorhaben führt zu einer dauerhaften Integration der Gruppen aus Neuchâtel in Bern. Die drei bestehenden ordentlichen Professuren aus Neuchâtel sollen im Rahmen eines Transfers an die Universität Bern übergehen. Auf das ordentliche Ernennungsverfahren wird verzichtet, da dieses bereits an der Universität Neuchâtel erfolgte.

Als ordentlicher Professor für Theoretische wird ernannt: Prof. Dr. Matthias Blau, zurzeit ordentlicher Professor am Institut für Physik an der Universität Neuchâtel.

Stellenantritt: 1. August 2008

Beschäftigungsgrad: 100%

Besoldung gemäss Antrag der Universitätsleitung im Einvernehmen mit der Erziehungsdirektion.

Prof. Dr. Blau obliegen in dem von ihm betreuten Fach die Lehre im Sinn der disziplinären und interdisziplinären Aus-, Weiter- und Fortbildung, die Forschung, die Nachwuchsförderung sowie gegebenenfalls die Dienstleistung, namentlich für staatliche Behörden. Zu seinen weiteren Pflichten gehören insbesondere die Institutsleitung, die Teilnahme an der universitären Selbstverwaltung und gegebenenfalls an gesamtuniversitären, vornehmlich fächerverbindenden Projekten. In Lehre und Forschung bemisst sich der Umfang seiner Aufgaben nach den Richtlinien für die Pflichten der Professorinnen und Professoren an der Universität.

Aufgrund von interuniversitären Zusammenarbeitskonventionen ist Prof. Dr. Blau verpflichtet, gegebenenfalls auch an anderen Hochschulen zu unterrichten und Prüfungen abzunehmen, insbesondere an den Universitäten Freiburg und Neuenburg. Die Erfüllung des inneruniversitären Leistungsauftrags hat dabei Vorrang.

**2. Rechtsgrundlagen**

Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe h des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität sowie Artikel 13, 14 und 69 der Verordnung vom 27. Mai 1998 über die Universität.

**3. Kosten**

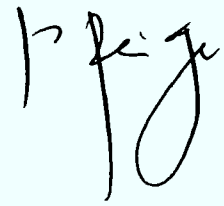
Die Regelung der Einrichtungskredite, der Betriebskredite sowie der personellen und räumlichen Ausstattung erfolgt nach Massgabe der einschlägigen Vorschriften und im Rahmen der ordentlichen Kredite für die Universität nach Absprache mit den zuständigen Fakultätsorganen und der Verwaltungsdirektion der Universität.



An die Erziehungsdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. Feje' or similar, written in a cursive style.